



Handel mit EWR-Waren in Liechtenstein

Dieses Merkblatt informiert liechtensteinische Importeure / Grosshändler / Detailhändler und andere über den Handel mit EWR-Waren.

Seit dem 1. Mai 1995 ist Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dadurch ist der freie Warenverkehr aus dem EWR möglich. Zusätzlich ergibt sich, dass diese Waren nicht über die offene Grenze in die Schweiz gelangen dürfen. Dieses Merkblatt orientiert Sie über die Massnahmen, die vorgesehen sind, um einen unerlaubten Umgehungsverkehr in die Schweiz zu verhindern.

Kennzeichnung

Ladenlokal:

In Ladenlokalen, die Produkte führen, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen*, ist an gut sichtbarer Stelle eine Tafel (mit nachstehendem Text) anzubringen:

ACHTUNG:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Waren, die mit dem Hinweis:

"Diese Ware darf nicht in die Schweiz verbracht werden!"

*beschriftet oder etikettiert sind, den schweizerischen Rechtsvorschriften nicht entsprechen und somit **nicht in die Schweiz verbracht werden** dürfen! Der gewerbliche und private Umgehungsverkehr mit solchen Waren in die Schweiz steht unter Strafe.*

Amt für Volkswirtschaft

* solche, die in der Schweiz nicht angemeldet oder verkehrsfähig (Selbstkontrolle) gemäss Schweizerischer Chemikalienverordnung (ChemV) oder Schweizerischer Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sind.

Waren:

Waren aus EWR-Ländern, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, sind wie folgt zu etikettieren:

"Diese Ware darf nicht in die Schweiz verbracht werden!"

Der Importeur ist für die Kennzeichnung verantwortlich!

Generelle Verbote

Waren, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, insbesondere gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten sind, dürfen nicht in die Schweiz verbracht werden. Betriebe, die in der Schweiz Arbeiten ausführen, dürfen nur Produkte, die den Schweizer Vorschriften entsprechen, verwenden.

Widerhandlungen sind strafbar!

Nachweis

Wer mit Waren handelt, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, hat diesbezüglich einen Nachweis zu führen. Die Vorlage für diesen Nachweis ist beim Amt für Umweltschutz erhältlich.

Einfuhr

Die Einfuhr von Waren, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, ist meldepflichtig. Die Meldung ist dem Amt für Umweltschutz unaufgefordert zuzustellen. Diese Waren unterstehen der Nachweispflicht (siehe Nachweis).

- Wer solche Produkte für den Eigenbedarf aus einem anderen EWR-Land einkauft, wird einem Importeur gleichgestellt.

Ausfuhr

Die Ausfuhr von Produkten, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, ist nachweispflichtig (siehe Nachweis).

Einkauf

Eigenbedarf:

- Wer Produkte, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, die aber mit der unter Kennzeichnung aufgeführten Etiketle gekennzeichnet sind, für den Eigenbedarf in Liechtenstein einkauft, untersteht nicht der Nachweispflicht.

Handel:

- Wer Produkte, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, für den Weiterverkauf einkauft, untersteht der Nachweispflicht.

Generell ist sicherzustellen, dass alle gefährlichen Stoffe und Produkte mit EG-Sicherheitsdatenblättern gemäss der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dort insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) in Verbindung mit Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts), aktuell auch im Internet unter:

http://www.baua.de/cln_135/sid_972E53AE66E20F21B9A10C9BE8C90611/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/SDB.html

Die Wegleitung: „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“ finden Sie bei der Schweizerischen Anmeldestelle Chemikalien unter www.bag.admin.ch/sds.

Bei Produkten müssen alle gefährlichen Stoffe, die enthalten sind, über ein separates Sicherheitsdatenblatt verfügen (siehe dazu auch CH-Merkblatt C02).

Verkauf

Der Verkauf von Produkten, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, ist nachweispflichtig (siehe Nachweis).

Beilage:

- Nachweis (Formular)

Kontaktadresse

Amt für Umweltschutz
Postfach 684
9490 Vaduz

Dieses Merkblatt dient als Information und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht, alle Rechte und Pflichten in der Gesetzgebung selbst zu prüfen.